

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:  
Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 14**

**Ansbach, 03.05.2017**

Herbert Meyer – UVPG Bekanntgabe	_____	Seite 2
HHSatzung 2017 Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst	_____	Seite 3
HHSatzung 2017 Schulverband Rothenburg o.d.T.	_____	Seite 4

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**Herbert Meyer, Betzmannsdorf 6, 91560 Heilsbronn;**

**Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erhöhung der Gesamtfeuerleistung auf 1.816 kW durch Entriegelung zweier Reserveaggregate sowie für die Errichtung eines Havariewalls auf dem Grundstück Flur Nr. 868, Gemarkung Weißenbronn, Stadt Heilsbronn**

Herr Herbert Meyer hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 i. V. m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 868 der Gemarkung Weißenbronn beantragt.

Nach Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ansbach aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 20.04.2017  
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst hat am 07.03.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und wird nun gemäß Art. 10 VGemO i. V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG bekannt gemacht. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, rechtsaufsichtlich geprüft und gemäß Schreiben vom 14.03.17, Az. 961-10/1 SG 22 keine Einwendungen erhoben. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst in 91637 Wörnitz (Georg-Ehnes-Platz 2, Abt. Kämmerei) niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 08.05.2017 – 17.05.2017 öffentlich auf.

**Haushaltssatzung  
der  
Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst  
(Landkreis Ansbach)  
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 26 Abs.1, 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
und **1.470.750,00 €**

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab. **169.750,00 €**

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### A) Verwaltungsumlage (§ 8 Abs. 1 VGemO)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2017 auf 932.800,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.12.2015 auf 9.400 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **99,25 €** festgesetzt.

### B) Investitionsumlage (§ 8 Abs. 1 VGemO)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2017 auf 29.100,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.12.2015 auf 9.400 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **3,10 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst  
Wörnitz, 24.04.2017

gez.

Karl Beck  
1. Vorsitzender

## **H a u s h a l t s s a t z u n g**

### **des Schulverbands Valentin-Ickelsamer-Mittelschule Rothenburg ob der Tauber für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (GVBl S. 399), i.V. mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl S. 335), erlässt der Schulverband Valentin-Ickelsamer-Mittelschule Rothenburg ob der Tauber folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.240.036 EUR
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben auf	266.567 EUR

festgesetzt.

## § 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### **Schulverbandsumlagen**

1. Für die Berechnung der Verwaltungskostenumlage sowie der Investitionskostenumlage

wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 335 Schüler festgesetzt.

2. Verwaltungskostenumlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf 683.232,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungskostenumlage).
- b) Die Verwaltungsumlage wird auf 2.039,50 EUR je Verbandsschüler festgesetzt.

3. Investitionskostenumlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird auf 0,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- b) Die Investitionskostenumlage wird auf 0,00 EUR je Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 24.04.2017  
Schulverband Valentin-Ickelsamer-Mittelschule  
Rothenburg ob der Tauber

gez. Hartl

Hartl Oberbürgermeister  
Schulverbandsvorsitzender